



Ergeht an:

Direktionen aller AHS, BMHS und BAfEP

Verteiler 17a

per E-Mail

Geschäftszahl: 570003/0173-PA-Päd/2023

Klarstellung: Rechtsinformation zu § 7 Abs. 8a LBVO

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!

Aufgrund von Nachfragen zum Schreiben GZ: 570003/0173-PA-Päd/2023 dürfen wir folgende Klarstellung nachreichen:

Durch das „und“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Verwendung der Aufgabenstellungen, die jenen standardisierter Prüfungsgebiete und den jeweiligen Anforderungen des Lehrplans entsprechen **und (kumulativ)** der Beurteilungskriterien der standardisierten abschließenden Prüfungen nur mehr ab der letzten und vorletzten Schulstufe zulässig ist. Dazu wurde der Verordnungstext vor der Novelle gegenübergestellt, wonach dies in jeder Schulstufe zulässig war.

Bei mehrstündigen Schularbeiten sind Aufgabenstellungen, die jenen standardisierter Prüfungsgebiete und den jeweiligen Anforderungen des Lehrplans entsprechen, zulässig.

Die Beurteilung hat nach den Vorgaben des § 14 LBVO zu erfolgen. Die Verwendung von standardisierten Aufgabenstellungen **und** die Anwendung der Beurteilungskriterien der standardisierten abschließenden Prüfungen ist bei mehrstündigen Schularbeiten jedoch nur ab der vorletzten Schulstufe zulässig. Wenn solche Aufgaben gestellt werden, können gemäß § 7 Abs. 8a LBVO ab der vorletzten Schulstufe die Beurteilungskriterien der standardisierten abschließenden Prüfungen angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Salzburg, 25.09.2023
Für den Bildungsdirektor:
HR Dr. Eva Hofbauer, MBA

Ergeht nachrichtlich (per E-Mail) an:
Verteiler_Schreiben_HV_FA

Elektronisch gefertigt